



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 11. März 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
4. Januar 2022
Anlage: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Frau Wecken
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37850
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-15-8271-001445 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

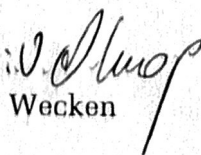
im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Martina Stamm-Fibich, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit vom 31. Januar 2022 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren nicht weiter betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Wecken



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
11011 Berlin

Dr. Sonja Optendrenk
Ministerialdirigentin

Leiterin der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung, Krankenver-
sicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

REFERATSLEITUNG Dr. Christian Abt
BEARBEITET VON Sebastian Spring
TEL +49 (0)30 18 441-4365
FAX +49 (0)30 18 441-4759
E-MAIL sebastian.spring@bmg.bund.de
AZ 223-45/Mitzlaff/22

**Gesetzliche Krankenversicherung - Leistun-
gen ;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Ber-
lin vom 1. Dezember 2021
Ihr Schreiben vom 4. Januar 2022
Pet.-Nr.: 2-20-15-8271-001445**

Berlin, 31. Januar 2022

Der Petent spricht die gesetzlichen Regelungen über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) an. Er ist der Ansicht, die Gleichstellung von „Klassischer Medizin“ und „Alternativen Heilmethoden“ sei für eine optimale Patientenversorgung erforderlich.

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf Leistungen nach dem dritten Kapitel des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch (SGB V), die ausreichend und zweckmäßig sind, das Maß des Notwendigen nicht überschreiten, sowie das Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 SGB V) beachten. Leistungen müssen die Gesundheit der Versicherten erhalten, wiederherstellen oder ihren Gesundheitszustand verbessern. Qualität und Wirksamkeit der Leistungen haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen.

Dies gilt gleichermaßen für alle Leistungen, die von der GKV übernommen werden (sollen).

Behandlungsmethoden der besonderen Therapierichtungen, worunter auch sogenannte alternative Heilmethoden fallen können, sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 SGB V ausdrücklich zulässig.

Der Gesetzgeber gibt in den o.g. Vorschriften den Rahmen und die Kriterien vor, denen die Leistungen entsprechen müssen. Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsspektrums erfolgt durch die Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung innerhalb des Gesundheitssystems, insbesondere den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA). Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bilden gemeinsam den G-BA (siehe unter: www.g-ba.de). Vertretungen der Patientinnen und Patienten haben ein Antrags- und Mitberatungsrecht.

Der G-BA regelt in Richtlinien die Einzelheiten für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten (§ 92 Absatz 1 SGB V). Diese Richtlinien berücksichtigen den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse. Bei seinen Bewertungen ermittelt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse auf der Grundlage der evidenzbasierten Medizin. Der G-BA beschließt insbesondere Richtlinien über die ärztliche Behandlung, sowie die Verordnung von Arznei- und Heilmitteln. Dabei müssen die Richtlinien über die Arznei- und Heilmittel so gestaltet sein, dass dem Arzt die wirtschaftliche und zweckmäßige Auswahl der Arzneimitteltherapie ermöglicht wird. Die Richtlinien und weitere umfassende Informationen sind im Internetangebot des G-BA abrufbar.

Eine Änderung der Rechtslage ist nicht beabsichtigt.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag

S. Pötschke